

Medieninformation

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ihre Ansprechpartnerin
Peter Kober

Durchwahl
Telefon +49 3591 2175 420
Telefax +49 3591 2175 500

pressesprecher@
ovg.justiz.sachsen.de*

29.10.2021

Chemnitzer Geschäfte der Stadtteile Hilbersdorf und Stelzendorf bleiben am Sonntag, den 7. November 2021, geschlossen

Medieninformation 25/2021

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit einem heute veröffentlichten Beschluss vom 27. Oktober 2021 auf Antrag der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di entschieden, dass in Chemnitz am Sonntag, den 7. November 2021, in der Zeit von 12 Uhr bis 18 Uhr die Verkaufsstellen im Stadtteil Hilbersdorf aus Anlass des »Vereinsfests mit Maskottchenparade« und im Stadtteil Stelzendorf aus Anlass der Veranstaltung »Rumopern im Neefepark« nicht allgemein geöffnet werden dürfen.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass der verfassungsrechtlich gebotene Schutzauftrag an den Staat für den Sonn- und Feiertag ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes verlangt. Der Schutzauftrag statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Danach hat die werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen regelmäßig zu ruhen. Der vom Sächsischen Ladenöffnungsgesetz für die ausnahmsweise Sonntagsöffnung vorausgesetzte Anlass eines besonderen regionalen Ereignisses muss daher prägend sein, nicht aber die Ladenöffnung. Um das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Sonntagsöffnung stehende Veranstaltung selbst einen höheren Besucherstrom auslösen als die Ladenöffnung. Davon hat sich der Stadtrat vor dem Beschluss über die Öffnung von Verkaufsstellen zu vergewissern. Das Shopping- und Umsatzinteresse allein ist nicht geeignet, eine sonntägliche Ladenöffnung zu rechtfertigen.

Die Stadt Chemnitz hat dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis bei Erlass der Rechtsverordnung nicht beachtet. Sie hat sich nicht vergewissert, dass das »Vereinsfest mit Maskottchenparade« und die Veranstaltung »Rumopern im Neefepark« jeweils unabhängig von der sonntäglichen

Hausanschrift:
Sächsisches
Obergerverwaltungsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen

www.justiz.sachsen.de/ovg

www.justiz.sachsen.de/ovg

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Öffnung von Verkaufsstellen vor allem in den Einkaufszentren SACHSEN ALLEE und Neefepark bereits selbst einen beträchtlichen Besucherstrom ausgelöst hätten. Vielmehr ist die Stadt davon ausgegangen, dass das Interesse der Bürger an diesen Veranstaltungen maßgeblich erst durch die Öffnung der Einkaufszentren geweckt werden soll. Auch ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass die Besucherströme, die zum »Vereinsfest mit Maskottchenparade« und zur Veranstaltung »Rumopern im Neefepark« kommen würden, die Zahl der Kunden übersteigen würde, die durch die Öffnung von Verkaufsstellen vor allem in den Einkaufszentren SACHSEN ALLEE und Neefepark zu erwarten sind.

Der Beschluss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist unanfechtbar.

SächsOVG, Beschluss vom 27. Oktober 2021 - 6 B 375/21 -

Thomas Tischer

- stv. Pressesprecher -

Medien:

Foto: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Dokument: SächsOVG Medieninfo 25.2021 v 29.10.2021 - Chemnitzer

Geschäfte der Stadtteile Hilbersdorf und Stelzendorf bleiben am

Sonntag, den 7.11.2021, geschlossen